

26. Mai 1961

96

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ZPO § 130 Nr. 6, § 519, § 519b;
ArbGG § 11 Abs. 2 Satz 1, § 77

Leitsatz:

Ist die Berufungsbegründungsschrift durch einen Rechtsanwalt eigenhändig unterschrieben und hat dieser auch auf eine Anfrage des Gerichts hin erklärt, daß er durch die Unterschrift die Verantwortung für den Inhalt der Berufungsbegründungsschrift übernommen habe, so ist dem Erfordernis des § 519 ZPO in aller Regel genügt.

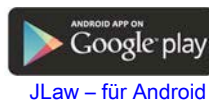
Aktenzeichen: 1 AZB 8/61

Beschluß des BAG vom 26. Mai 1961

LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZB 8/61

2 Sa 65/60)
2 Sa 66/60) Bremen
2 Sa 68/60)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 26. Mai 1961 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten zu 3)
wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Bremen vom 7. Februar 1961, 2 Sa 65/60, 66/60
und 68/60, aufgehoben.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Landes-
arbeitsgericht die Berufung der Beklagten zu 3) gegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

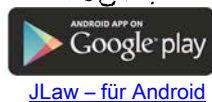
- 2 -

das Urteil des Arbeitsgerichts als unzulässig verworfen. Es hat die sofortige Beschwerde zugelassen. Diese ist von der Beklagten zu 3) in rechter Form und Frist eingelegt worden. Sie ist auch begründet.

Das Landesarbeitsgericht hält die Berufung der Beklagten zu 3) deshalb für unzulässig, weil die Berufungsbegründungsschrift nicht von dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zu 3) verfasst, sondern von ihm nur rein formal unterzeichnet sei. Das Landesarbeitsgericht ist der Auffassung, eine Berufungsbegründungsschrift genüge nur dann der vom Gesetz geforderten Form, wenn die Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten nach selbst vorgenommener Prüfung und unter eigener voller Verantwortung für den gesamten Inhalt des Schriftsatzes in dem Sinne geleistet worden sei, daß der Prozeßbevollmächtigte die in dem Schriftsatz enthaltenen Rügen auch dem Rechtsmittelgericht vortragen wolle. Zwar möge es zulässig sein, daß der Schriftsatz von jemand anderem, insbesondere auch von der Partei, entworfen werde. Der Prozeßbevollmächtigte müsse aber die ihm von seiner Partei erteilte Information, den von seiner Partei überreichten Entwurf selbst verarbeiten und überprüfen, dabei das Unwesentliche ausscheiden, den Prozeßstoff ordnen und ihn sachgemäß zusammenfassen. Es könne unterstellt werden, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zu 3) diese während des anhängigen Rechtsstreits wiederholt beraten und sich mit der Sache befasst sowie dass ein rechtskundiger Angestellter der Beklagten zu 3), möglicherweise ein Volljurist, die Berufungsbegründungsschrift verfasst habe, die vom Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zu 3) vor der Unterzeichnung auch durchgelesen worden sei. Die gesamten Umstände ließen aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Schluß zu, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zu 3) seine Aufgabe, vom Standpunkt eines verständigen und verantwortungsbewussten Anwalts aus betrachtet, nicht erfüllt, daß er namentlich den Entwurf seiner Partei in Verbindung mit dem gesamten Prozeßstoff nur unzureichend überprüft und überarbeitet habe, so daß von einer selbständigen und persönlichen Bearbeitung der Begründungsschrift keine Rede sein könne.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Gegen diese Ausführungen wendet sich die sofortige Beschwerde mit Recht. Das Gesetz selbst fordert nur, daß die Berufungsbegründungsschrift vom Prozeßbevollmächtigten unterschrieben sei. Daß der Schriftsatz von einer postulationsfähigen Person gefertigt sei, kann schon aus Gründen der Praktikabilität nicht gefordert werden, worauf auch Dietz-Nikisch, Arbeitsgerichtsgesetz, § 66 Anm. 37, mit Recht hinweisen. In der Entscheidung AP Nr. 1 zu § 19 BetrVG hat es deshalb der Senat auch nicht beanstandet, daß eine Rechtsbeschwerdeschrift neben der Unterschrift eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts die Unterschrift des Beschwerdeführers selbst trug. Dort legte die Form der eingereichten Beschwerdeschrift (Kopfbogen der Beteiligten, die die Schrift auch selbst unterschrieben hatte) die Annahme nahe, daß Verfasser der Schrift nicht der postulationsfähige Rechtsanwalt gewesen war, sondern die Partei selbst. Gleichwohl hat der Senat in formeller Hinsicht hieraus keine für die Beteiligte nachteiligen Schlüsse gezogen. An dieser Auffassung ist festzuhalten.

Wird eine Berufungsbegründungsschrift nicht von einer postulationsfähigen Person selbst gefertigt, so genügt es in alter Regel, daß sie von dieser unterschrieben wird. Das gilt jedenfalls dann, wenn die postulationsfähige Person mit der Unterschrift die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernimmt. Eine solche Übernahme der Verantwortung aber ist im allgemeinen schon darin zu sehen, daß der Schriftsatz unterschrieben wird; denn das ist durchweg der Sinn einer solchen Unterzeichnung, daß der Unterzeichner für den Inhalt des von ihm unterzeichneten Schriftstückes gerade stehen will. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die postulationsfähige Person ausdrücklich oder doch wenigstens, etwa durch Benennung des eigentlichen Verfassers der Schrift, stillschweigend zu erkennen gibt, daß sie die Verantwortung für den Inhalt der Schrift nicht übernehmen will (vgl. hierzu Wieczorek, Zivilprozeßordnung, § 519 Anm. B Ibl), oder wenn auf



- 4 -

sonstige Weise zweifelsfrei feststeht, daß der Postulationsfähige den Inhalt der Berufungsbegründungsschrift unmöglich kennen konnte (Wieczorek aaO).

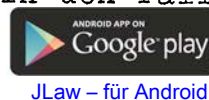
Der Bundesgerichtshof hat in der auch von Rosenberg, Zivilprozeßrecht, 8. Aufl., § 136 II 2 S. 678, zitierten Entscheidung IM Nr. 16 zu § 519 ZPO = Juristische Rundschau 1954 S. 463 eine Berufung als unzulässig angesehen, obwohl sie von einem Rechtsanwalt unterschrieben war und keinen ausdrücklichen Hinweis darauf enthielt, daß der Rechtsanwalt die Verantwortung für den Inhalt der Schrift nicht übernehmen wollte. Dort lag jedoch ein Sonderfall vor. Einmal handelte es sich um die Entmündigung wegen Geistesschwäche, und der Schriftsatz war von dem zu Entmündigenden angefertigt worden. Weiter hatte der Rechtsanwalt erklärt, er habe den von der Partei verfassten Entwurf nicht geprüft. Schließlich aber war, wie der Bundesgerichtshof feststellt, die Berufungsbegründungsschrift weitgehend unverständlich und wirr.

Lent bemerkt hierzu in der Anmerkung (Juristische Rundschau aaO) mit Recht, daß es sich dort um einen ausgesprochenen Sonderfall gehandelt habe, daß ein Gericht aber in der Regel nicht befugt sei, von sich aus nachzuforschen, ob eine Begründungsschrift von der Partei oder von ihrem Prozeßbevollmächtigten verfasst sei. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn begründete Zweifel vorlägen. Diese Zweifel dürften sich aber nicht darauf beschränken zu prüfen, ob die Berufungsbegründungsschrift von dem Rechtsanwalt verfasst sei. Auch Lent hält es mit Recht für unerheblich, wer der Verfasser des Schriftsatzes ist. Die offensichtlichen Zweifel fordert er vielmehr in der Richtung, ob der Rechtsanwalt überhaupt die Schrift ernstlich geprüft hat und sich für ihren Inhalt verantwortlich fühlt. Dem ist in jeder Hinsicht beizutreten.

Ein Ausnahmefall, wie er dem Beschluß des Bundesgerichtshofs zugrunde lag, ist aber im Streitfall nicht anzunehmen. Bei der Beurteilung dieses Falles ist entgegen der Auffassung der Klägerin in ihrer Beschwerdebeantwortung der Senat nicht an die Feststellungen und an die Würdigung des Landesarbeitsgerichts gebunden. Vielmehr ist die Beschwerdeinstanz eine neue Tatsacheninstanz, und zwar auch in den Fällen der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sofortigen Beschwerde nach § 519b ZPO (Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 18. Aufl., § 570 II; Wieczorek, Zivilprozeßordnung, § 570 Anm. A I).

Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob eine Berufungsbegründungsschrift nach Ansicht des zuständigen Gerichts vom juristischen Standpunkt aus gut ist oder nicht. Auch kommt es nicht darauf an, ob sie " vom Standpunkt eines verständigen und verantwortungsbewussten Anwalts aus" als unsachlich und in der Formulierung zu scharf anzusehen ist. Darüber zu urteilen, ist Sache der Anwaltskammer oder des Ehrengerichts. Wichtig ist für die Frage der Zulässigkeit eines Rechtsmittels nur, ob der Rechtsanwalt die von ihm nicht verfasste Begründungsschrift gelesen hat und die Verantwortung für ihren Inhalt übernimmt. Ob die von ihm vorgenommene Prüfung vielleicht zu flüchtig war, mag im Rahmen der §§ 529 Abs. 3 ZPO, 67 ArbGG von Interesse sein. Für die Zulässigkeit der Berufung ist das jedoch so lange ohne Bedeutung, als die Begründungsschrift im übrigen den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Das aber ist hier der Fall. Die Berufungsbegründung tritt den Ausführungen des Urteils erster Instanz sowohl mit rechtlichen wie mit tatsächlichen Ausführungen entgegen. Sie wendet sich insbesondere gegen die Beweiswürdigung des Arbeitsgerichts und bringt Angriffe gegen die Glaubwürdigkeit der vernommenen Zeugen vor. Das ist nicht nur zulässig, sondern in ähnlichen Fällen sogar der übliche Inhalt einer Berufungsbegründung. Wenn darüber hinaus noch, gleichsam zur Illustration, in der Berufungsbegründung Darlegungen gebracht werden, die sich mit dem Verfahren erster Instanz und dem Verhalten des Gerichts befassen, so mögen diese vielleicht überflüssig sein. Das genügt aber nicht, um eine der gesetzlichen Form nicht entsprechende Begründungsschrift anzunehmen und daraus die Unzulässigkeit des Rechtsmittels zu folgern. Vielmehr hindert das letztgenannte Prozeßvorbringen in der Begründungsschrift nicht, diese als den gesetzlichen



Vorschriften entsprechend anzusehen, wenn sie im übrigen diesen Vorschriften gerecht wird.

Schon hieraus folgt, daß ein von der vom Bundesgerichtshof entschiedenen Sachlage in entscheidenden Punkten abweichender Sachverhalt vorliegt: Dort war die Berufungsbegründung "weitgehend unverständlich und wirr". Das kann im Streitfall trotz der etwaigen Mängel der Berufungsbegründungsschrift der Beklagten zu 3) jedoch nicht gesagt werden. Dort hatte der Rechtsanwalt erklärt, er wolle die Verantwortung für die Berufungsbegründung nicht übernehmen, ja, er habe diese nicht einmal geprüft. Hier jedoch hat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zu 3) vorgetragen - und es besteht kein Anlaß, diesen Vortrag etwa als unglaubwürdig zu betrachten -, er habe die Begründungsschrift nicht nur rein formell unterschrieben. Er berate die Beklagte zu 3) seit einigen Jahren und sei bereits früher mit dem vorliegenden Rechtsstreit befasst gewesen. Nach Prüfung und Durcharbeitung der Angelegenheit habe er zur Einlegung der Berufung geraten. Die Beklagte zu 3) habe sich lediglich vorbehalten, ob sie in der Berufungsinstanz von ihm, dem Unterzeichner der Begründungsschrift, vertreten werden wolle oder von den Rechtsanwälten, die sie in erster Instanz vertreten hätten. Nach mehrfachen Erörterungen des Prozeßstoffes zwischen dem Unterzeichner der Begründungsschrift und dem Inhaber der Beklagten zu 3) habe ein rechtskundiger Mitarbeiter der Beklagten zu 3) die Begründungsschrift entworfen. Er, der Unterzeichner, habe den Entwurf geprüft und durch die Unterzeichnung die Verantwortung für den Inhalt der Schrift übernommen. Er habe sie eingehend durchgelesen und durchgearbeitet.

Angesichts dieses Vortrags des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zu 3) ist es falsch, wenn das Landesarbeitsgericht sagt, es habe nicht einmal Zeit genug zur Prüfung bestanden. Jemand, der wie der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zu 3) in den Sachverhalt eingeweiht war, konnte die 21 Seiten lange Begründungsschrift in nicht allzu langer Zeit prüfen. Zudem ist auch nicht auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vollmacht abzustellen, die die Beklagte zu 3) dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Unterzeichner der Begründungsschrift ausgestellt hatte. Trägt dieser doch glaubhaft vor, daß er schon lange Zeit vor Unterzeichnung dieser Vollmacht mit dem Sach- und Streitstoff befasst gewesen sei. Daß er dadurch, wie das Landesarbeitsgericht anzunehmen scheint, notwendig hätte zum Korrespondenzanwalt werden müssen, trifft nicht zu. Vielmehr war die Beklagte zu 3) durchaus in der Lage, verschiedene Rechtsanwälte unabhängig voneinander zu beschäftigen. Zudem ergibt auch die handschriftliche Änderung in der Begründungsschrift (hinsichtlich des Einstellungsantrags), daß alles dafür spricht, daß der Unterzeichner der Begründungsschrift diese auch gelesen und geprüft hat. Daß sein Name in das Rubrum der Begründungsschrift erst später eingesetzt worden ist, erklärt sich zwanglos daraus, daß die Beklagte zu 3) sich zunächst vorbehalten hatte zu bestimmen, wer in zweiter Instanz ihr Prozeßbevollmächtigter sein sollte. Wesentlich ist, daß der Unterzeichner der Begründungsschrift durch die Unterzeichnung ausdrücklich die Verantwortung für deren Inhalt übernommen hat. Davon ist aber nach der Erklärung des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zu 3) auszugehen. Das genügt, um zu der Auffassung zu kommen, daß die Berufungsbegründung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Deshalb durfte die Berufung nicht aus diesem Grunde als unzulässig verworfen werden.

Somit war der angefochtene Beschluß aufzuheben. Das Landesarbeitsgericht wird nunmehr in der Sache selbst zu entscheiden haben. Einer ausdrücklichen Zurückverweisung bedarf es zu diesem Zwecke nicht. Eine Kostenentscheidung kann nicht ergehen, da ein Fall des § 97 Abs. 1 ZPO nicht vorliegt, weil das Rechtsmittel Erfolg gehabt hat. Die in der endgültigen Entscheidung enthaltene Kostenentscheidung umfasst auch die Kosten der sofortigen Beschwerde.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)